



Forstförderung 2016 zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2014 – 2020 für das Bundesland Burgenland

In der Periode 2014-20 stehen für Bewilligungen jährliche Mittel von etwa 1,5 mio Euro im Rahmen der EU-VO Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER 14 – 20) zur Verfügung.

Allgemeine Bestimmungen

- Die Förderung ist mit „Antrag auf Fördermittel (je Vorhabensart eigenes Formular, 3-seitig inkl. Verpflichtungserklärung)“ vor Durchführung der Aktion bei der Bewilligungsstelle Amt der Bgld. Landesregierung zu beantragen (Bezirkshauptmannschaft oder Amt der Bgld. Landesregierung). Beizulegen sind ein „Projektspezifikationsformblatt“ und ein Lageplan auf GIS – Basis. Vor Durchführung der Maßnahmen wird eine Beratung durch ein Forstfachorgan empfohlen).
- Anerkennungsstichtag für die Förderung von Kosten ist der Einlaufstempel der Bewilligungsstelle (BST)!
- Betriebe ab einer Größe von 100 ha benötigen als Zugangsvoraussetzung zur ELER-Forstförderung einen einfachen Bewirtschaftungsplan (Plan, Flächenausmaß, Betriebsarten, Bewirtschaftungsgrundsätze) .
- Eigenleistungen: Stundensatz unter Berücksichtigung der ÖKL-Richtlinien. 11,80 Euro für ungelernete Personen und einfache (manuelle) Tätigkeiten (z. B. Aufforstung), 15,0 Euro für spezielle Tätigkeit (z. B. Holzernte) mit Motorsäge (MS) oder Traktor (Forstfacharbeiter (FFA) ohne Prüfung inkl. Erschwerniszuschlag), 16,30 FFA mit Prüfung. MS 5,60 Euro/h (Pauschale für 2,7 PS), Traktor 30,0 Euro/h (Pauschale für 75 PS plus Forstausrüstung, Allrad etc.).
- Der Förderwerber erhält nach Bewilligung seines Projektes eine Förderzusage mit spätestem Fertigstellungstermin sowie die Formblätter „Zahlungsantrag“ und „Belegaufstellung“. Mit deren unterfertigter Rücksendung unter Angabe des Umfanges der Projektdurchführung und Beilage der Originalrechnungen und -zahlungsbelege (ausgenommen Pauschsatzförderung) sowie einer EXCEL-Datei, auf deren Basis die Belegaufstellung zu erstellen ist, kann die Zahlung ausgelöst werden. Als Zahlungsbelege sind Kontoauszüge (nicht Erlagscheinabschnitte) oder Zahlungsvermerke vorzulegen.
- Es ist erforderlich, bearbeitete Flächen mit Farbspray (bevorzugte Farbe blau, sofern nicht Z-Bäume oder Bedränger blau markiert werden) oder auf andere dauerhafte Weise zu markieren, um bei den Überprüfungen durch die AMA korrekte Flächen zu erhalten.

- Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich nicht in die Bemessungsgrundlage der Förderung einzubeziehen.
- Bestandteile einer Rechnung: Name, Anschrift, Datum, Leistungszeitraum, Leistungsgegenstand und –umfang, UID-Nr. ab 10000.-, Steuersatz (12% bei pauschalieren Landwirten).
- Verlängerungen des Projektzeitraumes bedürfen eines schriftlichen Antrages und schriftlicher Bewilligung
- Für die Förderung ist ein Girokonto erforderlich, über welches die Zahlungen in der Höhe von über 5000.- Euro abgewickelt werden müssen.
- MedientransparenzG (AMA-Anweisung 2012/15): Meldepflicht liegt dann vor, wenn ein Projekt gegen Entgelt insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums betrifft.

4.3.2 Forstliche Infrastruktur

Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Als Untergrenze der Förderung werden förderbare Projektgesamtkosten von 5.000 Euro festgelegt.
- Der Neubau von Forststraßen oder der Umbau von Forststraßen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen, ist auf den für nachhaltige Waldbewirtschaftung notwendigen Erschließungsbedarf zu beschränken. Die mit der geplanten Erschließung erzielbare Erschließungsdichte durch LKW-befahrbare Forststraßen ist in den Projektunterlagen anzuführen.
- Für jedes einzelne Vorhaben ist vom Förderungswerber ein einfaches technisches Projekt zu verfassen. Es hat jene Angaben zu enthalten, die zur Schaffung aller weiteren Rechtsgrundlagen notwendig sind.
- Die Trassierung und Projekterstellung kann durch Mitarbeiter des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abt. 4b, erfolgen. Die Kosten hierfür betragen 1,50 €/lfm für Neubau (neue Trasse) und 1.- €/lfm für Umbau (über 20 Jahre) alter Forstwege.
- Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen zu gewähren.
- Projekte, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.
- Je Förderungswerber können maximal 3.500 Laufmeter pro Jahr gefördert werden.
- Zur Beurteilung der Förderanträge sind sämtliche erforderlichen Bewilligungen vorzulegen.
- Die Fördermaßnahmen sind nach dem „Manual für Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ des BMLFUW in geeigneter Form zu kennzeichnen.
- Bezüglich Recycling-Material wird lediglich die Verwendung von reinem Beton- oder Asphaltrecycling toleriert (Verunreinigung maximal 1 Gewichts- oder Volumsprozent).
- Die Vergabe der Bauausführung hat schriftlich zu erfolgen
- Die ausführende Baufirma hat ein Bautagebuch zu führen
- Eigenleistungen in Form des Wertes des Schottermaterials aus Seitenentnahme einer Forststraße sind mangels Verkaufbarkeit infolge Fehlens der erforderlichen Bewilligungen nicht bewertungsfähig. Dies betrifft jedoch nicht die Kosten für Transport und Einbau.

Ausmaß der Förderung

- 50% der förderfähigen Kosten der Projekte
- Die Beurteilung der Projekte erfolgt zu mindestens zwei Terminen jährlich in Form der geblockten Vergabe. Die Stichtage sind der Homepage des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zu entnehmen.

7.6.1 Studien und Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes

- Das Vorhaben steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen (z. B. Natura 2000)
- Es handelt sich um Vorhaben von bundesweiter Bedeutung

8.1.1 Anlage von Wäldern

- Bestätigung der Naturschutzbehörde, dass die Anlage naturschutzrechtlichen Bestimmungen und Zielsetzungen nicht widerspricht.
- Förderung nur für Baumarten der Potenziellen natürlichen Waldgesellschaft (PNWG) in Katastralgemeinden mit Bewaldungsprozent von unter 20 % oder bei Sonderplanungen
- Mindestfläche 0,5 ha
- Aufforstung mit Mindestpflanzenanzahl von 3000 Stück, maximal 5000 Stück je ha
- Die Flächen müssen landwirtschaftlich genutzt worden sein.
- Ausgleichsprämie für aufforstungsbedingte Einkommensverluste bis längstens 2020
- Es ist eine Bestätigung der Naturschutzbehörde vorzulegen, dass die Anlage der Erstaufforstung den naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.

Ausmaß der Förderung

- 70% im Schutzwald gemäß WEP
- Pauschsätze von 1,40.- je Pflanze (unter 80cm) bzw. 1,71.- (80/120), 910.- je ha Mulchen, Ausgleichsprämie von 750.- je ha jährlich.

8.4.1 Vorbeugung und Bekämpfung von Schäden an Wäldern - Forstschutz

- Vorbeugung: z. B. Monitoring. Hinsichtlich Borkenkäfermonitoring sind die im Internet bezirksweise abrufbaren Fangzahlen während des Jahresverlaufes ausreichend. Darüber hinausgehende Monitoringmaßnahmen mittels Borkenkäferfallen werden nicht gefördert.
- Bekämpfung: Bei akuter Massenvermehrung Bekämpfungsmittel (Geräte, Material, Spritzmittel, keine Borkenkäferfallen)
- Bekämpfung: Maximal 100 Stück je Waldeigentümer jährlich. Standardkosten von 30.- je Fangbaum (20 cm Mindestdurchmesser, bis Ende Mai, bekämpfungstechnische Behandlung binnen 5 Wochen nach Erstbefall)

- Hinsichtlich aller Aktionen ist die Bestätigung der forstschutzfachlichen Notwendigkeit durch die Forstbehörde obligatorisch.

Ausmaß der Förderung

- 40% der Kosten (Rechnungen) für Vorbeugungsaktivitäten
- 80% für Bekämpfungsmaßnahmen bzw. Pauschsatz auf Basis von Standardkosten

8.5.1 Stärkung der Resistenz und des ökologischen Wertes des Waldes (Waldbau Standard)

Ausmaß der Förderung: 60 % auf Basis von Standardkosten

a. Bodenbearbeitung, Mulchen (geförderte Aufforstungsprojekte)

- Pauschsatz 420.- je ha für Bodenbearbeitung, 780.- für Mulchen

b. Aufforstung

- Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen; bei Verwendung einer falschen Herkunft ist eine Förderung ausgeschlossen. Eine Pflanzenrechnung mit Angabe der Herkunft gem. Vermehrungsgutgesetz ist vorzulegen. Hierzu wird auf die Herkunftsberatung des BFW (herkunftsberatung.at) verwiesen.
- Robinienbeimischung ist ausgeschlossen
- Die Beimischung von Fichte in geförderten Aufforstungen ist nicht zulässig
- Wildschutz ist nicht förderbar.
- Die Baumartenwahl hat sich grundsätzlich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren.
- Auf Eichenzwangsstandorten (ebene, staunasse Böden) sind nur Eiche, Hainbuche, Linde, Tanne als standortsangepasste Baumarten anzusehen.
- Förderung von Aufforstungen ausschließlich bei Bestandesumbau: Umwandlung von standortswidrigen oder ertragsschwachen Bestockungen oder von Beständen, die aus forstschutztechnischen Gründen umgewandelt werden müssen, in ökologisch wertvolle, stabile Mischbestände. Es darf sich dabei nicht um reguläre Nutzungen ohne wesentliche Änderung der Baumartenzusammensetzung handeln.
- Maximal 3000 Stück je ha

<u>Eichen-Hainbuchenwald:</u> Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte	Bauschsatz je ha
<p>1. je Stück 100 % Laubbäume, davon zumindest 25% Eiche (Bei Eichenzwangsstandorten Stieleiche).</p> <p>Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 50% Laubbäume der PNWG vorhanden sein.</p> <p>Zaun, Monosäule oder sonstiger tauglicher Schutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist obligatorisch.</p>	1,20 Euro (klein) bzw. 1,47 (80/120)
<u>Buchenwald:</u> Seehöhe über 600 m, durchschnittliche Standorte	
<p>1. Laubbäume und Tanne 2. Lärche</p> <p>Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 50% Laubbäume der PNWG vorhanden sein.</p> <p>Zaun, Monosäule oder sonstiger tauglicher Schutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist obligatorisch.</p>	1,20 (klein) bzw. 1,47 (80/120) bzw. 0,99 Euro für Lärche und Tanne

c. Mischwuchsregulierung, Stammzahlreduktion

- die Pflegemaßnahmen müssen eine Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft erkennen lassen (sofern nicht ohnehin PNWG)
- Der Anteil der Laubbäume darf in Nadelbaumbeständen im Zuge der Pflegemaßnahme nicht reduziert werden
- Bestandsoberhöhe bis 5 m.
- Maximale Stammzahl in Nadel- und Laub-Nadel-Mischbeständen bis 2m Höhe 2000 Stück/ha, bei 5m 1300 Stück je ha
 - 450.- je ha

d. Erstdurchforstung:

- Es sind die Kriterien der Auslesedurchforstung (Markierung der Z-Bäume bei EDF jedenfalls im Laub- und Misch-Hochwald) anzuwenden.
- Keine Förderung in Robinienreinbeständen
- Der Bestockungsgrad nach Durchforstung darf 0,9 nicht überschreiten.
- Niederdurchforstung ist nicht förderfähig.

- Bestandesoberhöhe 10 bis 15 m
- die Durchforstung muss eine Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft erkennen lassen (sofern nicht ohnehin PNWG)
- Der Anteil der Laubbäume darf in Nadelbaumbeständen im Zuge der Pflegemaßnahme nicht reduziert werden

450.- Euro/ha

e. Kontrollzäune

- 200 cm Höhe
- Ein Stück je 50 ha
- Größe 6x6 – 30x30 m
- Es muss eine Vergleichsfläche daneben bestehen, deren Mittel- und Eckpunkte dauerhaft zu vermarken sind
- Standardkosten 368.- je Zaun

8.5.3 Waldökologieprogramm

- Vorliegen einer naturschutzfachlich begründeten Notwendigkeit des Vorhabens (Für nachstehende Aktionen besteht eine Bestätigung des Referates Naturschutz).
- Bestätigung durch BFI oder Bezirksförster der Zweckmäßigkeit im Waldökologieprogramm
- Wiederaufforstungen sind nur dann förderbar, wenn bezüglich Baumartenmischung und/oder Struktur eine Verbesserung im Sinne der Ziele dieser VA gegenüber dem Vorbestand erreicht wird.
- Ausmaß der Förderung: 70 % bzw. 100% (Natura 2000 – Gebiete und Naturschutzgebiete) auf Basis von Standardkosten

a. Bodenbearbeitung, Mulchen (geförderte Aufforstungsprojekte)

- Pauschsatz 490.- (700.-) je ha für Bodenbearbeitung.
- 910.- (1300.-) für Mulchen nur in bestimmten Ausnahmefällen

b. Aufforstung

- Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen; bei Verwendung einer falschen Herkunft ist eine Förderung ausgeschlossen. Eine Pflanzenrechnung mit Angabe der Herkunft gem. Vermehrungsgutgesetz ist vorzulegen. Hierzu wird auf die Herkunftsberatung des BFW (herkunftsberatung.at) verwiesen.
- Wildschutz ist grundsätzlich nicht förderbar, kann jedoch bei konkreten Sonderprojekten und bestimmten Baumarten förderfähig sein.
- Die Baumarten entsprechen zu 100% der natürlichen Waldgesellschaft.
- Auf Eichenzwangsstandorten (ebene, staunasse Böden) sind nur Eiche, Hainbuche, Linde, Tanne geeignet.
- Förderung von Aufforstungen ausschließlich bei Bestandesumbau: Umwandlung von standortswidrigen oder ertragsschwachen Bestockungen oder von Beständen, die aus

forstschutztechnischen Gründen umgewandelt werden müssen, in ökologisch wertvolle, stabile Mischbestände.

- Maximal 3000 Stück je ha

<u>Eichen-Hainbuchenwald:</u> Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte	Bausatz je ha
<p>1. je Stück 100 % Laubbäume (Tanne). Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung 100% Laubbäume der PNWG vorhanden sein, davon die Hälfte Eiche). Zaun, Monosäule oder sonstiger tauglicher Schutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist obligatorisch.</p>	<p>1,40 (klein) bzw. 1,71.- (80/120) (Laubbäume) bzw. In Natura 2000 2.- bzw. 2,45.- Euro</p>
<u>Buchenwald:</u> Seehöhe über 600 m, durchschnittliche Standorte	
<p>1. Laubbäume und Tanne Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung 100% Laubbäume der PNWG vorhanden sein. Zaun, Monosäule oder sonstiger tauglicher Schutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist obligatorisch.</p>	<p>1,40 (klein) bzw. 1,71.- (80/120) bzw. 1,15.- für Tanne bzw. In Natura 2000 2.- bzw. 2,45.- (Laubbäume) bzw. 1,65 Euro (Tanne)</p>

c. Mischwuchsregulierung, Stammzahlreduktion

- Mindestpunkteanzahl im Auswahlverfahren ist derzeit nur bei Beratung durch ein Forstorgan und Lage in einem Natura 2000 Gebiet bzw. Naturschutzgebiet erreichbar. Alle anderen Fälle siehe VA 8.5.1.
- 100% PNWG oder Verbesserung um drei Zehntel des Bestockungsgrades in Richtung PNWG
- Bestandsoberhöhe bis 5 m
- Maximale Stammzahl in Nadel- und Laub-Nadel-Mischbeständen bis 2m Höhe 2000 Stück/ha, bei 5m 1300 Stück je ha
- Förderung in Natura 2000: 750.- je ha

d. Erstdurchforstung:

- Mindestpunkteanzahl im Auswahlverfahren ist derzeit nur bei Beratung durch ein Forstorgan und Lage in einem Natura 2000 Gebiet bzw. Naturschutzgebiet erreichbar. Alle anderen Fälle siehe VA 8.5.1.
- 100% PNWG oder Verbesserung um 0,3 BG Richtung PNWG

- Es sind die Kriterien der Auslesedurchforstung (Markierung der Z-Bäume bei EDF jedenfalls im Laub- und Misch-Hochwald) anzuwenden.
- Keine Förderung in Robinienreinbeständen
- Der Bestockungsgrad nach Durchforstung darf 0,9 nicht überschreiten.
- Niederdurchforstung ist nicht förderfähig.
- Bestandesoberhöhe 10 bis 15 m
- die Durchforstung muss eine Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft erkennen lassen (sofern nicht ohnehin PNWG)
- Förderung in Natura 2000: 750.- je ha.

e. Einleitung der Naturverjüngung

- Die zu erwartende Naturverjüngung muss mindestens 50% Laubbaumanteil erreichen können. Aufgrund des Konkurrenznachteils der Laubbäume in der Jugend im eichenreichen Wald muss deren Anteil am Ausgangsbestand (nach Verjüngungshieb) ebenfalls zumindest 50% (Bestockungsgrad) betragen. Lichtungshieb im Samenjahr, Schaffung eines geeigneten Keimbettes nötigenfalls durch Bodenverwundung und Bewuchsentfernung.
- Voraussichtlich erst frühestens Herbst 2016 förderfähig, da Standardkostenberechnung im Programm fehlt.

f. Neophyten (Robinien-)bekämpfung

- Maschinelle Bekämpfung mit Mulcher 910/1300.- Euro/ha
- Oder auf Kostenbasis mit 70% bzw. 100% (Natura 2000) Fördersatz

g. Förderung der Einbringung seltener Baumarten:

- Baumarten: Ulme, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Speierling, Flaumeiche. Wildschutz und Pflege bis zur Sicherung obligat.
- Bei Sondermanipulation, das heißt Beimischung unter 10%:
- Je Stück 6,50 Euro Standardkosten für Pflanze groß (80+), 2,33 für Pflanze klein.
- Je Stück 5,10 Euro für Einzelschutz
- Förderung 70% oder 100% (Natura 2000), das sind 8,12 bzw. 11,60 für Pflanze groß, 5,20 bzw. 7,43 für Pflanze klein

h. Veteranenbäume und Totholz

- Maximal 5 Stück je ha Projektfläche
- Totholz ab 40 cm, Veteranenbäume ab 60 cm Durchmesser
- Festhaltung der Koordinaten der Bäume im Bundesmeldenetz, Angabe von Baumart und Durchmesser, Nummerierung am Stamm
- Berechnungsmodus für Förderhöhe ergeht nach Genehmigung durch EU im Laufe des Jahres 2016

i. Kontrollzäune

- 200 cm Höhe
- Ein Stück je 50 ha
- Größe 6x6 – 30x30 m
- Es muss eine Vergleichsfläche daneben bestehen, deren Mittel- und Eckpunkte dauerhaft zu vermarken sind
- Standardkosten 368.- je Zaun

15.1.1 Erhaltung Ökologisch wertvoller Waldflächen

Außernutzungsstellung:

Erhaltung und eigendynamische Entwicklung von besonders naturnahen Waldlebensräumen (Prozessschutz)

Art und Ausmaß der Förderung: maximal 200.- je ha jährlich auf Basis einer Kalkulation gemäß „Sonstiges“. Weitere Teilzahlungen über Nachfolgeprogramm(e) vorbehaltlich finanzieller Bedeckung. Wenn wider Erwarten nicht gegeben, hat der Förderwerber die Möglichkeit, nach Ende des Abgeltungszeitraumes auszusteigen.

Förderbedingungen:

- Forstwirtschaftliche Maßnahmen ausgenommen notwendigem Forstschutz nur in dem Umfang, wie in der Projektsbestätigung (siehe Sonstiges) enthalten
- Anforderungsprofil: Mindestalter 80 Jahre (zumindest 70% der Fläche). Ausnahme Niederwald und Laubbaumarten im Sinne der forstgesetzlichen Ausnahme zu den Hiebsunreifebestimmungen. Naturnaher Zustand. Natürliche Waldgesellschaft.
- Mindestgröße 10 ha, ausgenommen seltene Sonderwaldgesellschaften und -tier- und Pflanzenlebensräume
- Belassen der Biomasse (Totholz)
- Keine Fütterungen, keine Wildgatter
- Keine Errichtung von (Forst-) Straßen
- Sonstige art- bzw. lebensraumspezifische Auflagen gem. Projekt
- Keine Errichtung von Anlagen aller Art (ausgenommen Boden- und Hochsitze)
- Die geförderte Fläche ist im erforderlichen Ausmaß mittels Spray (blaue Farbspray-Ringe rund um Baumstämme im Randbereich der Fläche) zu kennzeichnen.
- Gewährleistung tragbarer Wildbestände

Sonstiges:

- Basis ist eine beizulegende Kalkulation, welche die Differenz der Kosten/Erlöse der ortsüblichen Waldbewirtschaftung zur Bewirtschaftung im Sinne der Ziele und Auflagen darstellt.
- Berechnungsmodus: Jährlich: Ertragsklasse * Bestockungsgrad * Erntekostenfreier Erlös * 80% (Abzug Ernteverlust) zuzüglich Verwaltungskostenabgeltung 47.- je ha.
- Eine Projektbeschreibung, in der Ziele und Auflagen des Vorhabens dargestellt sind und behördlich bestätigt wird, dass das Vorhaben den forst- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht, ist vorzulegen.
- Förderungswerber muss Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sein
- Kein Auswahlverfahren notwendig

